



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per OWA-Mail:

Grund-, Mittel-, Real- und Wirtschaftsschulen,
Gymnasien und Förderzentren, Förderschulen,
Staatliche Schulämter,
Regierungen,
Dienststellen der Ministerialbeauftragten
für die Realschulen und Gymnasien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 - BO 4207 - 6a.96 666

München, 19.10.2017
Telefon: 089 2186 2058
Name: Frau Hartmann

**Organisation von Ferienangeboten im Anschluss an Ganztagsangebo-
te und Mittagsbetreuungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Anfragen zur Notwendigkeit der Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII u. a. auch für Ferienbetreuungen hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) nach Absprache mit den Regierungen in einem Schreiben klargestellt, dass befristete Maßnahmen der Kinderbetreuung im Umfang von bis zu drei Monaten künftig keiner Betriebserlaubnis mehr bedürfen. Eine Einrichtung im Sinne von § 45 SGB VIII ist demnach nur dann gegeben, wenn sie „auf gewisse Dauer“ ausgerichtet ist. Darunter sind Einrichtungen zu verstehen, bei denen die förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel zur Erfüllung des jeweiligen konkreten Zwecks für einen Zeitraum von ununterbrochen mindestens drei Monaten angelegt ist (vgl. hierzu AMS vom 11.08.2017 Az.: 6512.01-1/1056, AMS 4/2017).

Daher können Ferienangebote im Anschluss an schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen künftig betriebserlaubnisfrei durchgeführt

werden, wenn sie für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten am Stück durchgeführt werden. Diese Regelung kann für Kommunen und Träger auch neue Möglichkeiten der Umsetzung von Ferienangeboten im Anschluss an Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen eröffnen. Für die Finanzierung und Organisation der Ferienbetreuungsangebote ist der jeweilige Träger zuständig.

Das Entfallen einer Betriebserlaubniserteilung bedeutet indes nicht, dass die genannten Ferienbetreuungen nun schulischer Fachaufsicht unterstehen. Die schulische Verantwortung beschränkt sich weiterhin auf Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen an Unterrichtstagen. Zur Durchführung von Ferienangeboten wird den jeweiligen Trägern empfohlen, entsprechende Regelungen zur persönlichen Eignung sowie zur erforderlichen pädagogischen und fachlichen Kompetenz des eingesetzten Personals festzulegen und sich außerdem durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a BZRG abzusichern. Ebenso wird auf die allgemein geltenden Sicherheitsbestimmungen (z. B. baurechtliche Bestimmungen u. a. zum Brandschutz) hingewiesen.

Gemäß dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht bei einer erlaubnisfreien Kinderbetreuung kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Voraussetzung für einen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz wäre die Durchführung des Betreuungsangebotes durch eine Einrichtung mit gültiger Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII) oder die Anknüpfung des Betreuungsangebotes an den laufenden Unterricht (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII), was bei Ferienangeboten nicht gegeben ist.

Dies bedeutet aber nicht, dass für Kinder während der Veranstaltungen keinerlei Versicherungsschutz gegeben ist. Als Leistungsträger kommt bei diesen Betreuungsangeboten die gesetzliche Krankenkasse bzw. die private Krankenversicherung des Kindes in Betracht. Durch eine private Unfallversicherung, die für Einzelpersonen oder in Form einer Gruppenversicherung abgeschlossen werden kann, können zusätzliche Risiken abgesichert werden. Informationen zu einschlägigen Angeboten erteilen die Versi-

cherungsunternehmen. Hierauf sollten die Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zu einem Ferienbetreuungsangebot durch den Träger der Ferienbetreuungsmaßnahme ggf. hingewiesen werden

Das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. Juni 2013 (Az. III.5 - 5 S 7369 - 4b.62 241) und die daraufhin ergangenen Schreiben verlieren mit Erlass dieses Schreibens ihre Gültigkeit.

Wir bitten die Schulleitungen, die an ihrer Schule tätigen Kooperationspartner bzw. Träger der Mittagsbetreuung entsprechend zu informieren. Die zuständigen Stellen der Regierungen, kreisfreien Städte und Kreisverwaltungsbehörden wurden bereits seitens des StMAS über die neue Regelung in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin